**Hinweise zur Abgabe einer freiwilligen Verpflichtungserklärung**

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 66 ff. Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) übernimmt der sich Verpflichtende für den ausländischen Gast die Erstattung **aller** öffentlichen Mittel, die

* für seinen Lebensunterhalt
* für seine Versorgung mit Wohnraum
* für seine Versorgung im Krankheitsfall
* für seine Versorgung bei Pflegebedürftigkeit
* für seine evtl. anfallenden Rückführungskosten

entstehen, wenn diese Mittel in Anspruch genommen werden müssen.

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss der sich Verpflichtende die nachstehend aufgeführten Unterlagen vorlegen und erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen abgegeben hat.

1. Einkommensnachweise über das monatliche Nettoeinkommen (Gehaltsbescheinigung bzw. Bescheinigung des Steuerberaters)
2. Kindergeldnachweis
3. Nachweis über monatliche Ausgaben des Verpflichtungsgebers (z.B. Mietbescheinigung, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.)
4. Bundespersonalausweis, Reisepass bzw. Nationalpass bei ausländischen Mitbürgern
5. Reisekrankenversicherung für den Aufenthalt von bis zu drei Monaten (Mindestdeckung 30.000 Euro). Erkennt die Deutsche Auslandevertretung eine bereits im Ausland abgeschlossenen Reisekrankenversicherung an, kann hierauf verzichtet werden.
6. 29 Euro Gebühren.

**Ferner werden unbedingt die nachstehenden persönlichen Daten des Gastes benötigt:**

|  |
| --- |
| Grund der Verpflichtungserklärung / Raison de l‘ obligation / Reason of obligation |
| Name / Nom / Surname |
| Vorname(n) / Prénom(s) / First name |
| Geburtsdatum und –ort/ Né(e) le/à / Date and place of birth |
| Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality |
| Reisepass Nr. / Passeport No. / Passport No. |
| Wohnhaft in / Adresse / Adress |
| Verwandschaftsbeziehung mit dem Antragsteller / Lien de parenté avec le demandeur / Family relationship to applicant |
| Und folgende sie/ ihn begleitende Person, nur Ehegatten / accompagné (e) de son conjoint / accompanied by his or her spouse |
| Und folgende begleitende Kinder / accompagné (e) de ses enfants / accompanied by children |
| Voraussichtliches Datum der Einreise / Date prévur de l’entrée / Expected date of entry |

**Selbstauskunft des sich Verpflichtenden (Gastgeber)**

*Belege zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der unten stehenden Angaben sind dieser Erklärung beizufügen.*

Unterhaltspflicht – (Ex-) Ehepartner, Kinder, etc. für \_\_\_\_\_\_\_ Personen.

**Monatliche Einnahmen:**

Mtl. Nettoeinkommen aus unselbstständiger/

selbstständiger Erwerbstätigkeit/ Rente\* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

Mtl. Miet-/ Pachteinnahmen\* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

Sonstige mtl. Einnahmen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

**Mtl. Ausgaben:**

Versicherungen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

Sonstige (Leasing, Unterhaltszahlungen, etc.) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

Miete (inkl. Nebenkosten) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

**Bei Immobilienbesitzern:**

Zins- und Tilgungsbelastung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

Nebenkosten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

Ich habe innerhalb der letzten fünf Jahre weder eine Privat- oder Firmeninsolvenz beantragt, noch wurde ein solches Verfahren gegen mich eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 29,- € erhoben. Die Gebühren werden auch erhoben, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum und Unterschrift des sich Verpflichtenden

\*nicht zutreffendes bitte Streichen

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung: **Landkreis Wittmund**

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV**

**zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

**vom: 18.02.2020**

**Nr.:**

Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

**1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

**2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurück-weisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

**3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

**4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:      ,       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort,Datum Unterschrift

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS**  Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)  Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS) | | |  |  |
| Verpflichtungserklärung Nr.  Déclaration de prise en change n°  Format obligation No. |
|  |  |  | | |
| Name / Nom / Surname | Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No. | | |
|  |  | | |
| Vorname(n) / Prénome(s) / First name | Geburtsdatum und –ort / Né(e) le/à / Date and place of birth | | |

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABI. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

* um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
* um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
* um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
* um Asylanträge zu prüfen und
* um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 18.02.2020 |  |  |
| Datum / Date / Date |  | Unterschrift /Signature / Signature |